

«Sei keusch und anständig!»

Sexualmoral – uneheliche Schwangerschaft - Geburtenregelung

Frauenspur durchs 20. Jahrhundert	Geschichtsspur
<p>«Sei ein anständiges Mädchen!» «Mach dich rar!» Herrschende Normen verlangten von der Frau, dass sie keusch erzogen wurde, in sexuellen Dingen unwissend blieb und bis zur Ehe ihre Jungfräulichkeit bewahrte. Die Frau soll «rein» sein bis zur Ehe.</p> <p>«Komm wieder heim, wie du gegangen bist!» «Bring uns ja kein Kind heim!» Dies und Ähnliches hörten viele Frauen in ihrer Jugend.</p> <p>Unehelich schwanger Im Falle einer ausserehelichen Schwangerschaft erlitt die Frau und ihr Kind soziale Diskriminierung, rechtliche Benachteiligung, und nicht selten Bestrafung (Ausschluss aus der Gesellschaft). Der Erzeuger wurde im besten Fall zu einer Unterhaltszahlung angehalten.</p> <p>Schande über die Familie Keine Familie wollte diese Schande ertragen. Um die Schwangerschaft zu verheimlichen, mussten die Frauen in ein Heim «für gefallene Mädchen». Oft wurden die Kinder in Heime (z. B. Armen- und Waisenheim Espel oder Kinderheim Lindenhof) oder zur Adoption gegeben.</p> <p>Verhütungsmittel Der Sinn der Ehe war die Zeugung von Nachkommen. Den verheirateten Frauen fehlte weitgehend die Kontrolle über die Empfängnis. Die Kirche liess keine Schwangerschaftsverhütung zu. Auch das 15. Kind war Gottes Geschenk. Die Frau war zu ehelichen Pflichten angehalten. «liebet und mehred euch!» und dies ohne</p>	<p>Verbot bei Zusammenleben ohne Trauschein <i>Bis Mitte des 20. Jahrhunderts kannte die Mehrheit der Kantone - vor allem in der deutschsprachigen Schweiz - das Konkubinatsverbot. Bei Inkrafttreten des Strafgesetzbuches 1942 galt das Konkubinatsverbot in manchen Kantonen nach wie vor als strafwürdig, weshalb die entsprechende Gesetzgebung den Kantonen überlassen wurde. Gemäss dem kantonalen Übertretungsstrafrecht durfte gegen aussereheliche Geschlechtsverbindungen dann eingeschritten werden, wenn Merkmale einer Wohngemeinschaft vorhanden waren und das Verhältnis infolgedessen geeignet war, öffentliches Ärgernis zu erregen. In den 1970 Jahren wurde in den meisten Kantonen das Konkubinatsverbot abgeschafft. Im Kanton St. Gallen galt es noch bis 1984. Noch länger hielten die Kantone Glarus 1985 und am längsten Wallis bis 1995 daran fest. Verstösse gegen das Konkubinatsverbot wurden nach Anzeigen von der Polizei überprüft und den Strafverfolgungsbehörden gemeldet.</i></p> <p><i>1960 kam in den USA «die Pille» auf den Markt. Ein Jahr später war sie im deutschen Raum erhältlich. Viele Frauen haben sie herbeigesehnt. Nun konnten Frauen erstmals selbst über den Zeitpunkt einer Schwangerschaft bestimmen. Immer mehr Schweizer Frauen schluckten die Antibaby-Pille dankbar. 1965 wird in der Geburtenzählung der «Pillenknicke» deutlich</i></p>

Rücksicht auf Gesundheit der Mutter, Einkommen der Familie oder Wohnsituation. Grossfamilien waren üblich.

Die Kinderlosigkeit war ein grosser Makel. Es hiess, es wurde dem Ehepaar damit das «Kreuz Gottes» auferlegt.

Als die Pille auf den Markt kam, war sie verpönt. Frauen suchten vertraulichen Rat beim Arzt und in Apotheken oder Drogerien.

Schwangerschaftsabbruch

Um der Schande zu entgehen fanden auch auf illegalem Weg Schwangerschaftsabbrüche statt.



Fürstentum Graubünden, 24.5.1961

sichtbar. Schon in den Siebzigerjahren nahm jede vierte Frau in der Schweiz im gebärfähigen Alter täglich ihre Hormondosis.

Als **Engelmacher** wird seit ungefähr 1920 in der älteren Umgangssprache eine Person bezeichnet, die illegal Schwangerschaftsabbrüche vornimmt.

Bis zum Inkrafttreten des Strafgesetzbuches im Jahre 1943 wurde der Schwangerschaftsabbruch durch kantonale Gesetze geregelt.

Danach war die Abtreibung laut Artikel 118-121 StGB in der ganzen Schweiz bei Strafe verboten. Erlaubt war nur der medizinisch angezeigte Schwangerschaftsabbruch. In der Folge scheiterten mehrere Initiativen, welche den Schwangerschaftsabbruch legalisieren wollten aber auch Initiativen, welche ein absolutes Verbot forderten. 1981 trat das Bundesgesetz über die Schaffung von Schwangerschafts-Beratungsstellen und betreffend die Kostenübernahme des legalen Abbruchs durch die Krankenkassen in Kraft.

Im Juli 1999 wurde in der Schweiz die Abtreibungspille Mifegyne zugelassen.

Am 2. Juni 2002 stimmte die Bevölkerung der Fristenregelung mit grosser Mehrheit zu. Seither ist ein Schwangerschaftsabbruch bis zur 12. Woche straflos möglich.

Getrennte Badi

Bis in die 1940er-Jahre badeten Knaben (bis zum 16. Altersjahr), Männer (über 16 Jahre), Mädchen (bis zum 16. Altersjahr) und Frauen (über 16 Jahre) zu getrennten Zeiten. Mit der eigenen Familie gemeinsam ins Schwimmbad von Gossau zu gehen, war bis 1962 nicht erlaubt.

Stundenplan

der Badanstalt Gossau

	Knaben		Männer		Mädchen		Frauen	
	Freizeit	Badzeit	Freizeit	Badzeit	Freizeit	Badzeit	Freizeit	Badzeit
Sonntag	2-6		11-12					
Montag	5-7		7-9		3-5		1-3	
Dienstag	3-5		1-3		5-7		7-9	
Mittwoch	5-7		7-9		3-5		1-3	
Donnerstag	3-5		1-3		5-7		7-9	
Freitag	5-7		7-9		3-5		1-3	
Samstag			4-8				1-4	

NB: Besuch ganze Schulklassen meist auch vorerst gegen vorherige Anzeige an die Badwärterin.

TARIF:

Kinder bis 16 Jahre	Fr. —.10
Erwachsene	— .30
Abonnement für 10 Bäder	2.50

Dorfverwaltung Gossau.

Wie hoch die Moral in Gossau gehalten wurde, zeigt sich an der bis in die 50er Jahre nach Geschlechtern getrennten Badi.

Oberbergblätter 2004/2005 – «Gossau bleibt hinter dem Mond» Die wechselvolle frühe Geschichte des Gossauer Schwimmbades bis zur Einführung des Gemeinschaftsbades – Karl Schmuki unter Mitarbeit von Martina Gersbach

Katholische Mutter von Gossau!

(Eing.) Du bist eine aus der großen Zahl (1100) unseres Frauen- und Müttervereins. Und was dieser Verein will, ist doch eine straffe Zusammenarbeit von Kirche und Familie.

Wir stehen vor einem großen Problem – es ist das Gemeinschaftsbad.

Vielleicht bist du eine junge Mutter mit kleinen Kindern. Ich begreife dich gut, wenn du an heißen Sommertagen mit deinen Kleinen eine Abkühlung im Bade suchst. Aber die Kleinen werden schnell größer.

Vielleicht bist du eine Mutter mit Kindern im Entwicklungsalter. Du betest doch täglich für sie, schickst sie regelmäßig in die Kirche, vertraust sie den Seelsorgern unserer Pfarrei an. Du bist auch vorsichtig im Auswählen anständiger Sommerkleider, und nun? All das, was du bis zur Stunde vorsichtig gehütet hast, gibst du preis mit der Zustimmung zu einem Gemeinschaftsbad.

All das Neue, nach dem dein Kind tastet und sucht, in heiliger Scheu, wird gefördert auf eine Art, die eine christliche Mutter nicht ohne weiteres verantworten kann. Baden ist gesund, Sonne, Licht und Wasser braucht der Mensch – aber nicht unbedingt ein Gemeinschaftsbad! Die Würde und Schönheit einer Frau und Mutter liegt auch heute noch in ihrer gesitteten Haltung, sowohl in der Familie, auf der Straße und im Sonnenbad.

Liebe Mutter, überlege dir diese Punkte und hilf deinem Mann zu einem Entscheid, den ihr beide verantworten könnt!

Eine Mutter aus eurer Schar

Fürstenländer, Dezember 1961